



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 140a (9 Lexikonartikel / 9 *encyclopedia articles*, 1998)

**Epobelia (1), Eranos (40), Erbrecht (II) (48), Exhaireseos dike (342),
Exomosia (347), Exules dike (352), Gnome (Rechtlich) (1116), Gortyn
(III) (1161–1162), Graphe (1207–1208)**

**Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, IV,
1998**

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Epobelía (ἐπωβελία). In Athen mußte der unterlegene Kläger in einigen Privatprozessen eine Buße wegen mutwilligen Prozessierens in der Höhe des sechsten Teiles des Streitwertes, nämlich von der Drachme einen → *obolos* (daher der Name *e.*) an den Beklagten zahlen. Das galt auch für die Partei, die mit einer → *paragraphé* unterlegen war oder die eine → *diamartyria* vergeblich angefochten hatte, hier allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für sich gewonnen hatte (Isokr. or. 18,12).

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 183 ff.

G. T.

Eranos (ἔρανος). Das etym. nicht sicher erklärte Wort bedeutete urspr. »Freundesmahl« (Hom. Od., Pind.). Die Kosten wurden von den Teilnehmern gemeinsam getragen. Auch Sammlungen von Freunden, um einem ein Geschenk zu machen, hießen *éranoi* Gegengeschenke waren bloß sittliche, aber keine Rechtspflicht (Theophr. char. 17,9). Auf dieser Grundlage bildeten sich zwei rechtliche Institutionen heraus:

[1] Eine Art Sammelvermögen. Die von einer Mehrzahl von Personen (*plērōtai*, Demosth. or. 21,184f.) zusammengebrachten Mittel (*eisphorai*) wurden zugunsten eines Bedachten einem bestimmten Zweck (Erlegung einer Geldstrafe, Auslösung aus Kriegsgefangenschaft, Loskauf aus Sklaverei) zugeführt. Das Vermögen wurde nach dem Einsammler benannt, manchmal war das der Bedachte selbst. Es wurde dem Bedachten bestimmungsgemäß nur als unverzinsliches Darlehen übertragen und konnte von den Mitgliedern der Spendergemeinschaft mit Klage zurückverlangt werden (s. dagegen Plat. leg. 11,915e).

[2] Auch ein bes. Typus eines privaten Vereins wurde E. genannt, s. → Vereinswesen.

→ Darlehen

A. BISCARDI, *Diritto greco antico*, 1982, 157 * H.-A.

RUPPRECHT, *Unt. zum Darlehen im Recht der*

graeco-ägypt. Papyri, 1967, 3 f. * Ders., *Einführung in die Papyruskunde*, 1994, 118 f. G.T.

Erbrecht I. ALTER ORIENT II. GRIECHISCH
 III. RÖMISCH IV. JÜDISCH

I. ALTER ORIENT

→ Keilschriftrechte

II. GRIECHISCH

In Griechenland entsprach das E. vor allem dem Gedanken der Familienerbfolge. Daher enthält das griech. Recht mehrere Einrichtungen, um die Erbfolge im Familienverband auch dann zu sichern, wenn keine Haussöhne (*gnēsioi*) vorhanden waren. So diente die → *eispoiēsis* der adoptionsähnlichen Bestimmung eines nicht testamentarischen Erben. War auch kein solcher Ersatzerbe vorhanden, fiel der Nachlaß (→ *klēros*) entweder an die Seitenverwandten (→ *anchisteia*) oder über die Töchter an die Nachkommen in der weiblichen Linie (→ *epiklēros*).

Neben dem Übergang des Nachlasses auf diese gleichsam »geborenen« oder zum Zweck der Nachfolge (im Fall der *eispoiēsis*) »gekorenen« Erben war im griech. Recht auch die Bestimmung über einzelne (Vermächtnis-)Gegenstände des Nachlasses oder den Nachlaß im ganzen durch Testament verbreitet (dazu genauer → *diathēkē*). Die Testierfreiheit war aber keineswegs in allen Regionen Griechenlands anerkannt.

Auf die (geborenen und zu Lebzeiten adoptierten) Haussöhne ging der Nachlaß von selbst über, so daß sie ihn ohne weiteres in Besitz nehmen konnten (→ *emba-teúein*). Außenerben bedurften hingegen der Einweisung in den Nachlaß durch ein bes., auf ihren Antrag durchgeführtes Verfahren, die → *epidikasia*, zwischen mehreren Prätendenten kam es zu einer → *diadikasia*. Waren mehrere Erben berufen und einigten sich diese nicht über die Auseinandersetzung, konnten in Athen → *datētai* als Schiedsrichter angerufen werden.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens* I, 1968. G. T.

Exhairesios dike (ἐξαρέσεως δίκη). Wer behauptete, jemand sei sein Sklave, konnte in Athen gegen den Betroffenen eigenmächtig vorgehen und ihn mit sich »wegführen« (ἄγειν, *ágein*). Dagegen konnte wiederum ein Dritter auftreten, der den Ergriffenen mit einem Akt formaler Gewalt »in die Freiheit entriß« (ἐξαρεῖσθαι oder ἀφαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν, *exhairéisthai/aphairéisthai eis eleutherían*; Aischin. in Timarchum 62; Demosth. or. 59,40; Lys. 23,9). Der Wegführende mußte dann den Ergriffenen, allerdings nur gegen Bürgenstellung, freigeben, konnte den Dritten aber mit *e. d.* verklagen. Siegte er, gehörte der Sklave ihm, und der Beklagte wurde zu einer Geldsumme verurteilt, die zur Hälfte an den Staat fiel. Möglicherweise läßt sich der Beginn der Großen Gesetzesinschr. von → Gortyn in entsprechendem Sinn deuten.

A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griech. Recht, 1963, 159 ff. • A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 178 ff. • A. MAFFI, in: *Symposion 1995*, hrsg. von G. THÜR, J. VÉLISSAROPOULOS, 1997, 17–25. G. T.

Exomosis (ἐξωμοσία), wörtlich »Freischwören«. 1) Im Prozeßrecht Athens konnte sich ein Zeuge der Pflicht, vor Gericht zu erscheinen (und damit das von einem der beiden Prozeßparteien vorformulierte Zeugnis zu bestätigen), dadurch entschlagen, daß er außergerichtlich einen feierlichen Eid leistete, die zu bezeugende Tatsache »nicht zu wissen«. Die *e.* zog keine rechtlichen Sanktionen nach sich, nur ein positives Zeugnis vor Gericht konnte mit Klage (→ *pseudomartyrias díkē*) angegriffen werden. Eine ähnliche Einrichtung ist als *apōmosía* im Rechtsgewährungsvertrag aus Stymphalos (IPArk 17,13) belegt, nicht zu verwechseln mit der manchmal *e.* genannten → *hypōmosía* Athens. 2) In Athen konnte man sich der Pflicht, ein Amt, bes. eine Gesandtschaft zu übernehmen, mit feierlicher *e.* wegen Armut, Krankheit oder anderer wichtiger Gründe entschlagen.

- A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 139 f. •
 G. THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, 1977, 140, 317 • G. THÜR, H. TAEUBER,
Prozeßrechtliche Inschr. der griech. Poleis. Arkadien, 1994,
 239 f. G. T.

Exules dike (ἐξούλης δίκη), Klage wegen »Austreibung«, war in Athen eine deliktische Klage. Sie stand privilegierten Berechtigten (z. B. den siegreichen Gläubigern in einem Prozeß) gegen diejenigen zu, die sich der berechtigten eigenmächtigen Pfändung widersetzen und den Gläubiger, der sich in formalisierter Gewaltanwendung eines Grundstücks des Schuldners bemächtigt hatte, ebenso formal wieder auswies. Der Ausgewiesene erhob die *e.d.*; konnte er seinen Zugriff als berechtigt nachweisen, wurde der Ausweisende zu einer Geldbuße in der Höhe des doppelten Wertes des Grundstücks verurteilt. Sie wurde nach einem Gesetz → Solons zwischen dem Einschreitenden und dem Staat geteilt.

E. RABEL, Δίκη ἐξούλης und Verwandtes, in: ZRG 36, 1915, 340–380 • A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griech. Recht, 1963, 166 • A. R. W. HARRISON, The Law of Athens I, 1968, 311 f. G. T.

[2] **Rechtlich.** Das Substantiv *gnómē* hat im Bereich des griech. Rechts eine Reihe von speziellen Bedeutungen. (1) »Erkenntnis« eines Kollegialorgans, das durch Abstimmung gewonnen wurde, sei es des Rates (→ *bulé*), der Volksversammlung (→ *ekklesiá*) oder eines Geschworenengerichtshofes (→ *dikastērion*). Je nach dem Inhalt mag man die *g.* dann »Gutachten«, »Beschluß« oder »Urteil« nennen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in Athen auch der Rat der Fünfhundert (so wie der am → Areios pagos) und die Volksversammlung in richterlicher Funktion tätig waren und »Urteile« fällten. (2) Aus den griech. Poleis sind zahlreiche Formulare von Richtereiden überliefert, worin der → *dikastēs* sich verpflichtet, nach den Gesetzen zu entscheiden (→ *dikázein*) und, wenn solche nicht vorlägen (manchmal auch beim Fehlen von Zeugen), »nach der gerechtesten Überzeugung« (γνώμη δικαιοτάτη, *gnómē dikaiotátē*). Die eigene *g.* des Geschworenen gilt als Korrektiv des strengen Gesetzespositivismus, wie er aus Athen bekannt ist. (3) Unter völlig anderen Voraussetzungen wirkt das zuletzt genannte Prinzip auch im Ptolemäerreich fort (P. Gūrob 2 [1]).

1 J. G. SUYLY (Hrsg.), Greek Papyri from Gūrob, Royal Irish Academy, Cunningham Memoirs 12, 1921.

H. J. WOLFF, Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in der griech. Rechtsauffassung, in: Dt. Landesreferate zum VI. Intern. Kongreß für Rechtsvergleichung in Hamburg, 1965, 3 ff. • J. TRIANTAPHYLLOPOULOS, Das Rechtsdenken der Griechen, 1985, 174 ff. 220 ff. G. T.

III. DIE GROSSE GESETZESINSCHRIFT

Die bedeutendste Rechtsinschr. des archa. Griechenlands, auch »Stadtrecht von G.« genannt, enthält in 12 Kolumnen (fälschlich oft als »12 Tafeln« bezeichnet) zu je etwa 55 Zeilen einen zusammenhängenden, wenn auch nach heutigen Gesichtspunkten nicht systematisch geordneten juristischen Text, gesetzesförmige generelle Vorschriften. Die Inschr. wurde M. des 5. Jh. v. Chr. → *bustrophēdón* (regelmäßiger Wechsel der Schreibrichtung von Zeile zu Zeile in einer Kolumne, → Schrift) auf einer Quadermauer eingemeißelt, deren Steine im 1. Jh. n. Chr. nummeriert, abgetragen und in die Rückwand des röm. Odeion eingebaut wurden (wo sie heute noch unter einem Schutzdach zu lesen sind). Erste Fragmente wurden 1857 entdeckt, doch erst 1884 wurde sie von F. HALBHERR und E. FABRICIUS, im Wasser eines Mühlenkanals stehend, gelesen. Zahlreiche weitere Inschriftensteine ähnlichen Inhalts, zum Teil auch in zusammenhängenden Kolumnen, wurden gefunden. Sie zeigen, daß ab der 2. H. des 7. Jh. v. Chr. die Aufzeichnung von Rechtsnormen üblich wurden (von KOERNER [1] in Nr. 116–162 gesammelt und übersetzt, die große Inschr. von G. verteilt auf die Nr. 163–181).

Der Grund für diese Aufzeichnungen dürfte in sozialen Spannungen innerhalb der Adelsgesellschaft zu suchen sein. Schriftliche Gesetze sollten die als *δικαστάς* (*dikastās*, dor. für → *dikastēs*) einzeln tätigen Amtsträger in Schranken halten. Es gibt in G. keine Hinweise auf Geschworenengerichtshöfe (→ *dikastērion*), wie sie z. B. in Athen die Entscheidungsmacht der Archonten beschränkten. Aus diesen Gründen sind in der Rechtsinschr. dem staatlichen Jurisdiktionsträger (*dikastēs*) durchgehend zwei Methoden der Entscheidung vorgegeben und jeweils inhaltlich streng determiniert: entweder *δικάδδεν* (*dikádden*, dor. für → *dikázein*), indem er einer der Prozeßparteien oder einer bestimmten Zahl von Zeugen einen – streitentscheidenden – Eid auferlegt, oder *ὀμνύντα κρίνειν* (*omnýnta krínein*), indem der *dikastēs* unter Eid in der Sache selbst entscheidet.

Kurzer Überblick über den Inhalt der großen Gesetzesinschr. von G.: Verbot der Eigenmacht im Streit um den Status der Freiheit und um das Eigentum an einem Sklaven, Verfahren in solchen Streitigkeiten. Vergewaltigung und Ehebruch. Vermögensaufteilung nach Scheidung, Ehegüterrecht. Nach- und uneheliche Kinder. Erbrecht an frei verfügbarem Familienvermögen,

Veräußerung zu Lebzeiten. Loskauf eines Gefangenen. Ehe zw. Freien und Sklaven. Kauf eines Sklaven. Erbtöchter (→ *epiklēros*). Bürgschaft und Geldschulden. Adoption (→ *eispoiēsis*).

1 R. KOERNER, *Inscr. Gesetzestexte der frühen griech. Polis*, 1993.

M. GUARDUCCI (Hrsg.), *Inscriptiones Creticae* 4, 72 • J. KOHLER, E. ZIEBARTH, *Das Stadtrecht von G.*, 1912 • R. F. E. WILLETTTS, *The Law Code of G.*, 1967 • R. R. METZGER, *Unters. zum Haftungs- und Vermögensrecht von G.*, 1973 • A. MAFFI, *Studi di epigrafia giuridica greca*, 1983 • H. VAN EFFENTERRE, F. RUZÉ, *Nomima II*, 1995, 357–389 • G. THÜR, *Oaths and Dispute Settlement*, in: L. FOXHALL, A. D. E. LEWIS (Hrsg.), *Greek Law in its Political Setting*, 1996, 57–72. G. T.

HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 76–78 • H.-A.
 RUPPRECHT, *Einführung in die Papyrskunde*, 1994, 62, 88.
 G. T.

Graphē (γραφή).

[1] Wörtlich »Schrift«, hatte *g.* im Prozeßrecht der griech. *Poleis* allg. die Bedeutung »Klageschrift« (Demosth. or. 45; 46; vgl. auch IPark 17; 114/5; 178 aus Stymphalos und SEG 27, 545, 27 und 33 aus Samos). Speziell in Athen wurde *g.* im eigentlichen Sinne von »Schriftklage« gebraucht, die jeder unbescholtene Bürger (ὁ βουλόμενος, »jeder, der will«) gegen Personen erheben konnte, welche bestimmte öffentliche Interessen verletzen, während der privat in seinen Rechten Verletzte sich mit → *dikē* [2] wehren konnte. Diese Unterscheidung läuft nicht mit der modernen zw. »öffentlichem« bzw. »Strafrecht« und »Privatrecht« parallel: Nur die nächsten Verwandten durften z. B. die (private) Klage wegen Mordes erheben, der Bestohlene hatte lediglich die (private) Diebstahlsklage; wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder gab es die entsprechende *g.* (→ *klopē*). Durch *g.* geschützt waren auch hilfsbedürftige Personen gegen Übergriffe naher Angehöriger (Eltern, Waisen, Erbtöchter, → *kákōsis*). Neben der *g.* gab es in Athen in Sonderfällen noch weitere Verfahren gegen öffentliche Straftäter (→ *eisangelia*, → *phásis*, → *éndexis* und → *apagōgē*). Das öffentliche Strafrecht in den griech. *Poleis* beruhte grundsätzlich auf dem Einschreiten von Privatpersonen für den Staat, auf »Popularklagen«: nur selten waren die allg. Amtsträger dazu verpflichtet. Eigene staatsanwaltliche Anklagebehörden gab es nicht.

[2] In den Papyri Ägyptens bedeutet *g.* schlicht »Liste«, z. B. von Priestern oder Ämtern.

E. GERNER, *Zur Unterscheidbarkeit von Zivil- und Straftatbeständen im att. Recht*, 1934 • A. R. W.